



# infobrief 08/04

Montag, 22. März 2004 / MC,AT

---

## Stichwörter

Ratenkredit, effektiver Jahreszins, Berechnungsweise

## A Sachverhalt

Ein Darlehensnehmer hatte einen Ratenkredit im Jahr 2000 bei der Volksbank Krautheim e.G. aufgenommen. Die Darlehensbedingungen sahen wie folgt aus.

Darlehen:	6.000,00 DM
Betrag für Restschuldversicherung:	642,10 DM
2 % Bearbeitungsentgelt:	<u>132,84 DM</u>

Darlehensbetrag:	6.774,94 DM
Zinsen:	<u>2.333,00 DM</u>
Gesamtbetrag:	9.107,94 DM

„Raten für Zins und Tilgung bis auf weiteres 150,00, jeweils fällig mit den Zinsen am: 1.d.M., erstmalig am 01.03.2000 mit vorrangiger Verrechnung auf die Zinsen.“ Der anfängliche effektive Jahreszins wurde mit 14,810 % angegeben. Der effektive Jahreszins wurde ausdrücklich ab Auszahlungstermin vom 14.01.2000 berechnet.

Bei der Restschuldversicherung stand im Vertrag: „gewünscht“

Eine erste Berechnung mit CALS ergab einen effektiven Jahreszins von 18,65 % p.a. aus. Auf Anfrage rechnete die Volksbank den effektiven Jahreszins nach und gab diesen nachträglich nur mit 13,92 % p.a. an, der unter dem im Darlehensvertrag angegebenen lag. Die darauf vorgenommene zweite Berechnung mit CALS ergab einen effektiven Jahreszins von 13,44 % p.a. Die Unterschiede bei der Berechnung von CALS aber auch bei den Angaben der Volksbank selbst gaben Anlass zur Nachfrage, welcher effektive Jahreszins eigentlich hätte angegeben werden müssen.

## **B Stellungnahme**

### **B.I Angaben im Darlehensvertrag**

Die Darlehensangaben sind missverständlich, da die letzte Rate, die in der Regel bei Ratenkrediten von der monatlichen Rate abweicht, nicht angegeben ist. Auch fehlt eine Angabe der Ratenanzahl, die sich nur aus den Angaben zur Restschuldversicherung (61 Raten) ergibt. 61 Raten à 150 DM ergeben 9.150 DM, nicht aber, wie im Vertrag angegeben, 9.107,33 DM. Es ist bei Vertragsauslegung gem. §§ 133, 157 BGB davon auszugehen, dass nur der angegebene Gesamtbetrag geschuldet wird und das Kreditinstitut im Vertrag vergessen hatte, die letzte abweichende Rate und die Anzahl der Monate anzugeben. Die letzte Rate beträgt danach 107,94 DM.

### **B.II Berechnungsweise des eff. Jahreszinses**

In der ersten Berechnung mit CALS wurde die Restschuldversicherung mit einbezogen. Daher lag der errechnete effektive Jahreszins weit über dem angegebenen. Aufgrund der Angabe im Vertrag Restschuldversicherung: „gewünscht“ kommt eine Einbeziehung der Kosten nur in Betracht, wenn der Kreditnehmer nachweisen kann, dass die Restschuldversicherung obligatorische abgeschlossen werden musste (§ 76 Abs. 3 Nr. 5 PAngV).<sup>1</sup> Dagegen spricht der erste Anschein des Vertrages. Eine Durchsetzung ist daher in der Regel schwierig.

Zwar lässt sich diese Bedingung einer Einbeziehung der Restschuldversicherung nur dann, wenn dieses zwingend vorgeschrieben war, nicht aus der Verbraucherkreditrichtlinie ableiten, doch hat der Gesetzgeber in der PAngV dieses so geregelt und die Gerichte diese Regelung bisher bestehen lassen. Eine neue Verbraucherkreditrichtlinie soll diesen Zustand für die Zukunft ändern. Die Berechnung unter Einbeziehung der Restschuldversicherung mit CALS war im Übrigen korrekt, die letzte Rate wurde hier mit 55.19 DM angenommen.

Die Berechnung ohne Einbeziehung der Restschuldversicherung ergibt mit FinanzCheck 18,61 % p.a. Die Berechnung wurde anhand einer zweiten Nachberechnung auf ihre Richtigkeit hin kontrolliert.

Bei Weglassen der Restschuldversicherung beläuft sich der effektive Jahreszins mit der 360-Tage-Methode und unter Annahme einer letzten Rate von 107,94 DM auf 13,58 % p.a. Aufgrund von Unstimmigkeiten im Darlehensvertrag kommt FinanzCheck auf eine leicht negative Summe bei der Kalkulation. Die Abweichungen zu der zweiten CALS-Berechnung (eff JZ 13,44 % p.a.) liegen daran, dass hier, entgegen dem Vertrag, mit der Ratenzahlung schon am 14.02.2000 begonnen und die letzte Rate mit 150 DM veranschlagt wurde.

Der Unterschied zu der Berechnung der Volksbank (13,92 % p.a.) kann an mehreren Faktoren liegen: Es wurde bei der Berechnung der Volksbank keine sofortige Zins- und Tilgungsverrechnung vorgenommen – der Vertrag gibt hierüber keine Auskunft, es wurde eine andere Abschlussrate angenommen, es wurde eine andere Berechnungsmethode benutzt.

---

<sup>1</sup> Siehe auch Infobrief 44/99, ID 13915 (Link: [www.money-advice.net/view.php?id=13915](http://www.money-advice.net/view.php?id=13915))

Bei der Berechnung mit FinanzCheck wurde eine sofortige Zins- und Tilgungsverrechnung unterstellt sowie eine Abschlussrate von 107,94 DM, die aufgrund des Gesamtbetrages angenommen wurde und es wurde mit der 360-Tage-Methode gerechnet, die bis zum 30.08.2000 in Deutschland maßgeblich war. Die Abweichungen aufgrund der gewählten Berechnungsmethode sind im Übrigen in der Regel minimal (Veränderungen ab der zweiten Kommastelle). Zins- und Tilgungsverrechnungen haben dagegen starke Auswirkungen auf den effektiven Jahreszins. So würde der Zinssatz von 13,92 % p.a. auf 15,29 % p.a. bei einer jährlichen Zins- und Tilgungsverrechnung steigen.

## **C Fazit**

Im Ergebnis ist die Berechnung der Volksbank zwar wegen fehlender Angaben im Darlehensvertrag nicht im Detail nachzuvollziehen. Die Nachberechnung hat jedoch ergeben, dass der effektive Jahreszins nicht zu niedrig angegeben wurde, es sei denn, die Restschuldersicherung war zwingend vorgeschrieben. Dieses müsste der Kunde dann beweisen können, da die Angaben des Vertrages dagegen sprechen. Denkbar ist dieses durch das Vorlegen von vielen gleichartigen Verträgen mit Restschuldersicherungen und Erklärungen der Kunden darüber, dass darüber mit dem Darlehensgeber entgegen den im Vertrag bestehenden Angaben grundsätzlich nicht verhandelt wurde, und der Aufforderung an die Gegenseite, gleichartige Verträge aus der Vergangenheit offen zu legen, in denen keine Restschuldersicherung vereinbart wurde.